

Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen

Satzung

in der Fassung vom 21. März 1986
mit den Änderungen durch die Beschlüsse des Stiftungsrates vom 14.02.1991,
13.11.1992, 13.03.1996, 19.09.2001, 17.02.2010 und vom 05.11.2014.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen."
- (2) Sie hat ihren Sitz in Bonn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die Erforschung von Methoden zum Ersatz und zur Ergänzung von Tierversuchen zu fördern und dadurch zur Einschränkung von Tierversuchen, insbesondere hinsichtlich der Zahl der Versuchsvorhaben und der Anzahl der Versuchstiere beizutragen.
- (2) Der Zweck soll durch folgende Tätigkeiten erreicht werden:
 1. Bestandsaufnahme der Bereiche, in denen bereits Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Verfügung stehen,
 2. Informationen der Einrichtungen und Personen, die Forschung betreiben, über vorhandene Ersatz- und Ergänzungsmethoden,
 3. Bestandsaufnahme der Projekte und Vorhaben zur Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden, sowie Information der Einrichtungen und Personen, die Forschung betreiben,

4. Ermittlung konkreter Fragestellungen sowie Auswahl von Forschungsvorhaben und Projekten im Bereich von Ersatz- und Ergänzungsmethoden, die zur Einschränkung von Tierversuchen besonders geeignet sind,
5. Förderung von Vorhaben und Projekten zur Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden,
6. Beschaffung von Mitteln zur Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden,
7. Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Einrichtungen zur Förderung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden,
8. Aktivitäten auf dem Gebiet der gegenseitigen internationalen Anerkennung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden,
9. Information der Öffentlichkeit über national und international bereits praktizierte sowie in Erforschung befindliche Ersatz- und Ergänzungsmethoden und ihre Auswirkungen auf die Einschränkung von Tierversuchen durch geeignete publizistische Maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" des zweiten Teils der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Die Organmitglieder sowie die Stifter und ihre Rechtsnachfolger¹ erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.²

§ 4 Stiftungsvermögen, Finanzmittel

- (1) Das Stiftungsvermögen wird aus anfänglichen Pflichteinlagen und ausdrücklich für das Stiftungsvermögen bestimmten Spenden gebildet. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Die anfänglichen Pflichteinlagen betragen 1.000.000,00 (eine Million) DM³.

¹ BPI, VCI, IPS (jetzt IVA), IKW

² Eingefügt durch Beschluss des Stiftungsrates vom 05.11.2014.

³ BPI: 500.000 DM, VCI: 350.000,00 DM, IPS (jetzt IVA): 100.000,00 DM, IKW: 50.000,00 DM

- (3) Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Finanzierungsmittel werden aufgebracht durch:
1. Erträge des Stiftungsvermögens,
 2. finanzielle Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind,
 3. sonstige Zuwendungen.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung keinen Anspruch auf Anteile aus deren Vermögen.
- (3) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder – in den Fällen des § 14 mindestens zwei Drittel – anwesend sind. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern nicht ein Drittel der Mitglieder des Organs eine mündliche Beratung verlangt.
- (5) Wiederwahl der Mitglieder der Organe ist zulässig.
- (6) Soweit die Arbeit der Organe nicht in dieser Satzung oder einer Geschäftsordnung geregelt ist, regeln sie ihre Verfahren selbst.⁴

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus
- (a) je einem Vertreter des Verbandes Forschender Arzneimittelhersteller e.V.⁵, des Verbandes der Chemischen Industrie e.V., des Industrieverbandes Agrar e.V.⁶ und des Industrieverbandes Körperpflege- und Waschmittel e.V.,
 - (b) je zwei Vertretern des Deutschen Tierschutzbundes e.V.⁷ mit Sitz in Bonn und des Bundesverbandes Tierschutz e.V.⁸ mit Sitz in Moers.

⁴ Geändert durch Beschluss des Stiftungsrates vom 13.11.1992.

⁵ Geändert durch Beschluss des Stiftungsrates vom 13.03.1996.

⁶ Geändert durch Beschluss des Stiftungsrates vom 13.11.1992.

⁷ Geändert durch Beschluss des Stiftungsrates vom 17.02.2010.

⁸ Geändert durch Beschluss des Stiftungsrates vom 13.11.1992.

Die in (a) und (b) genannten Gruppen sollen mit je gleichzahligen Vertretern im Stiftungsrat vertreten sein.

- (2) Die Vertreter dieser Organisationen sind schriftlich zu bestellen und dem Stiftungsrat zu benennen. Mit Eingang dieser Benennung werden sie Mitglied des Stiftungsrates und es scheiden die gleichzeitig anzugebenden bisherigen Vertreter aus.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Organisationen ernennen in gleicher Weise für jeden Vertreter jeweils einen ständigen Stellvertreter.
- (4) Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln weitere Mitglieder aufnehmen.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (6) Der Vorsitzende des Stiftungsrates beruft diesen bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, mit Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Er hat den Stiftungsrat auf Verlangen des Kuratoriums oder von mindestens vier Mitgliedern des Stiftungsrates einzuberufen.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Dem Stiftungsrat obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Beschlussfassung über die Verwendung der Finanzmittel, über die Förderung von Forschungsvorhaben und Projekten sowie über die Durchführung publizistischer Maßnahmen,
 2. die Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan,
 3. die Prüfung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über den Bericht über die Erfüllung der Zwecke der Stiftung,
 4. die Beschlussfassung über Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung, Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung.⁹

§ 8 Gerichtliche Vertretung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden des Stiftungsrates und einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates vertreten.

⁹ Geändert durch Beschluss des Stiftungsrates vom 13.11.1992.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Für die laufenden Geschäfte bestellt der Stiftungsrat einen hauptamtlichen Geschäftsführer und einen ehrenamtlichen Stellvertreter.¹⁰
- (2) Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Sitzungen der Organe und Gremien vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen,¹¹
 2. im Auftrag des Stiftungsrates jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen und dem Stiftungsrat vorzulegen,
 3. eine Jahresrechnung, verbunden mit einem Bericht über die Erfüllung der Zwecke der Stiftung, dem Stiftungsrat vorzulegen.

§ 10 Kuratorium¹²

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 16 Mitgliedern¹³¹⁴. Hiervon sind drei Mitglieder vom Stiftungsrat aus Vertretern des öffentlichen Lebens, insbesondere der Kirchen und Gewerkschaften zu wählen.
- (2) Die Bundesministerien haben das Recht, insgesamt drei und die Bundesländer haben das Recht, insgesamt einen Vertreter in das Kuratorium zu entsenden.¹⁵
- (3) Die übrigen neun Mitglieder des Kuratoriums sind aus dem Kreis der Tierschutzorganisationen, der Wissenschaft und der Industrie vom Stiftungsrat zu wählen.
- (4) Alle Mitglieder des Kuratoriums werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. bzw. gem. Abs. 2 in das Kuratorium entsandt.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorsitzende des Kuratoriums soll¹⁶ dieses mindestens einmal jährlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen; er leitet die Sitzung¹⁷ Er hat das Kuratorium auf Verlangen des Stiftungsrates oder von mindestens sechs Mitgliedern des Kuratoriums einzuberufen.

¹⁰ Geändert durch Beschluss des Stiftungsrates vom 13.11.1992.

¹¹ Geändert durch Beschluss des Stiftungsrates vom 13.11.1992.

¹² Geändert durch Beschluss des Stiftungsrates vom 19.09.2001.

¹³ Geändert durch Beschluss des Stiftungsrates vom 13.11.1992.

¹⁴ Geändert durch Beschluss des Stiftungsrates vom 19.09.2001

¹⁵ Geändert durch Beschluss des Stiftungsrates vom 13.11.1992.

¹⁶ Die Worte "im ersten Vierteljahr" wurden laut Beschluss des Stiftungsrates vom 14.02.1991 gestrichen.

¹⁷ Geändert durch Beschluss des Stiftungsrates vom 13.11.1992.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben.

1. den Stiftungsrat in allen Fragen zu beraten, die Zwecke der Stiftung betreffen,
2. Vorschläge zur Umsetzung des Stiftungszweckes zu erarbeiten und dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen,¹⁸
3. die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates vorzuschlagen.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus Wissenschaftlern, die auf Vorschlag des Kuratoriums vom Stiftungsrat für die Dauer von drei Jahren berufen werden.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden ehrenamtlich tätig.

§ 13 Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät die Organe der Stiftung in wissenschaftlichen Fragen.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat schlägt dem Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die zu fördernden Forschungsvorhaben und -projekte vor; bei deren Auswahl kann der Stiftungsrat auch nicht dem Wissenschaftlichen Beirat angehörende Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat berät nach Abschluss der geförderten Forschungsvorhaben und -projekte deren Ergebnisse und berichtet darüber dem Stiftungsrat.¹⁹

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, damit die Gemeinnützigkeit der Stiftung im steuerlichen Sinn nicht beeinträchtigt wird.²⁰

¹⁸ Eingefügt durch Beschluss des Stiftungsrates vom 13.11.1992.

¹⁹ Eingefügt durch Beschluss des Stiftungsrates vom 13.11.1992.

²⁰ Geändert durch Beschluss des Stiftungsrates vom 13.11.1992.

- (2) Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder aufgelöst werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine vom Stiftungsrat zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Tierschutzes gem. § 52 II Nr. 14 AO.²¹

§ 15 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Landes gemäß den Vorschriften des Landes-Stiftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Ende der Satzung

²¹ Geändert durch Beschluss des Stiftungsrates vom 17.02.2010.